

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 05.10.20

und Antwort des Senats

Betr.: Verbindliche Bürgerbegehren und -entscheide verfassungswidrig? (V)

Einleitung für die Fragen:

Bezüglich der Volksinitiative „Bürgerbegehren und Bürgerentscheide jetzt verbindlich machen – Mehr Demokratie vor Ort“ hat der Senat am 17.7.2020 vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung, dass das Volksbegehren nicht durchzuführen ist, beantragt. Die Antworten des Senats auf die diesbezügliche Drs. 22/1314 geben Anlass für Nachfragen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wann werden aus heutiger Sicht nach Kenntnis von Senat beziehungsweise zuständigen Behörden voraussichtlich die mündlichen Verhandlungen zu den Verfahren 4/20 sowie 6/20 stattfinden?*

Antwort zu Frage 1:

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat im Verfahren 4/20 einen Termin zur mündlichen Verhandlung für den 4. November 2020 anberaumt. Im Verfahren 6/20 wurde dem Senat eine Ladung zur mündlichen Verhandlung noch nicht zugestellt.

Frage 2: *Können die Bürger/-innen die Schriftsätze des Senats zu den Verfahren 2/16, 4/18, 4/20 und 6/20 im Internet finden?*

Falls ja, wo und wie genau?

Falls nein, warum nicht?

Frage 3: *Aus welchen Gründen wurden die betreffenden Schriftsätze zu 2 bisher nicht im Transparenzportal veröffentlicht?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Nein, die Schriftsätze des Senats in den Verfahren bei dem Hamburgischen Verfassungsgericht unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht nach § 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes und werden deshalb nicht veröffentlicht. Die Schriftsätze in laufenden gerichtlichen Verfahren sind darüber hinaus gemäß § 5 Nummer 5 des Hamburgischen Transparenzgesetzes auch von der Informationspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz ausgenommen.

Frage 4: *In Drs. 22/1314 werden nur die Volksinitiativen aufgeführt, bei denen es aufgrund der Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit geltendem Recht des Senats zu einem Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht kam. Bei welchen weiteren Volksinitiativen hatten Senat oder Bürgerschaft seit dem 01.01.2015 rechtliche Bedenken, ohne dass es zu einem Verfahren kam?*

Welche rechtlichen Bedenken waren dies und warum wurde kein Verfahren eingeleitet?

Antwort zu Frage 4:

Der Senat ist nach § 5 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes verpflichtet, bei erheblichen Zweifeln daran, ob eine zustande gekommene Volksinitiative die Grenzen des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung wahrt oder mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist, eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Volksabstimmungsgesetzes herbeizuführen. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen prüft und bewertet der Senat zustande gekommene Volksinitiativen nach diesem gesetzlich beschriebenen Maßstab, wenn die Initiatoren dieser Volksinitiative die Durchführung des Volksbegehrens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes beantragt haben. Soweit Volksinitiativen keinen entsprechenden Antrag gestellt haben oder diesen zurückgenommen haben, hat sich der Senat mit dieser Bewertung nicht abschließend befasst.

Frage 5: *In welcher Verfahrensweise und nach welchen Kriterien werden die Berichtersteller/-innen für die jeweiligen Verfahren bestimmt? Bitte nicht lediglich auf Rechtsvorschriften, die die Frage nur teilweise beantworten, verweisen.*

Antwort zu Frage 5:

Siehe Drs. 22/1314.

Frage 6: *In welcher Form und Funktion haben die Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts an der Einführung von Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden jeweils politisch mitgewirkt?*

Frage 7: *In welcher Form und Funktion haben die Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts an der Entstehung der Schuldenbremse jeweils politisch mitgewirkt?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die Fragen 6 und 7 betreffen nicht den Senat, sondern die Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts, das ein eigenständiges Verfassungsorgan der Freien und Hansestadt Hamburg ist. Der Senat sieht deshalb zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Organtreue, der die Staatsorgane untereinander zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet, von Auskünften über Mitglieder eines anderen Verfassungsorgans ab.

Frage 8: *Gibt es nach Auffassung des Senats einen Mindestbestand an Entscheidungen, die die Bezirke oder Bezirksversammlungen abschließend treffen können?*

Wenn ja, welche Entscheidungen sind dieses?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 8:

Die Rechtsstellung und die Kompetenzen der Bezirksamter und der Bezirksversammlungen sind in der Hamburgischen Verfassung und im Bezirksverwaltungsgesetz verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich geregelt. Hieraus ergeben sich die Entscheidungskompetenzen im Sinne der Fragestellung.

Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung sind durch Gesetz für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksamter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 wirken an der Aufgabenerledigung die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit. Nach § 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes obliegen den Bezirksämtern diejenigen Aufgaben, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen. Diese führen die Bezirksamter selbstständig durch. Wie alle Verwaltungszweige sind auch die Bezirksamter im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu abschließenden Entscheidungen befugt. Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung führt und beaufsichtigt der Senat die Verwaltung. Entsprechend dieser in der Verfassung festgelegten Verantwortlichkeit des Senats unterstehen die Bezirksamter bei ihrer Aufgabenerledigung der Aufsicht durch den Senat, die einfachgesetzlich nach Maßgabe der §§ 42 fortfolgende des Bezirksverwaltungsgesetzes ausgeübt wird.